

14. Juli 2005



**Nachtrag Nr. 2 nach § 10 VerkprospG zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 9. Mai 2005**

**Bayerische Landesbank
Open-End-Index-Zertifikate**

Gesamt- stückzahl	Index	Bezugs- verhältnis	Feststellungs- tag	WKN ISIN	Maßgeblicher Indexkurs
1.000.000	Dow Jones EuroStoxx 50 ^{SM 1}	1/100	20. Juli	BLB 101 DE000BLB101 9	Schlusskurs

¹ Die Dow Jones STOXXSM Indizes sind urheberrechtlich geschützt. Die Dow Jones STOXXSM Indizes und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von der Bayerischen Landesbank lizenziert.

Allgemeine Informationen

Verantwortung für diesen Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt

Die Bayerische Landesbank, München (die "Emittentin", "die Bank") übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gegenstand des Nachtrags

Gegenstand dieses Nachtrags sind die folgenden Inhaber-Index-Zertifikate der Bayerischen Landesbank bezogen auf einen Index (der "Index") (nachstehend auch "die Index-Zertifikate" oder "die Zertifikate" genannt):

Gesamtstückzahl	Index	Bezugsverhältnis	Feststellungs-tag	WKN ISIN	Maßgeblicher Indexkurs
1.000.000	Dow Jones EuroStoxx 50 SM	1/100	20. Juli	BLB101 DE000BLB101 9	Schlusskurs

Unvollständiger Verkaufsprospekt, Nachtrag

Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 9. Mai 2005 ist gemäß § 10 i.V.m. § 9 Abs. 3 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz unter Abdruck eines entsprechenden Hinweises in der Börsen-Zeitung vom 3. Juni 2005 veröffentlicht worden. Der vorliegende Nachtrag wird in der Börsen-Zeitung vom 18. Juli 2005 veröffentlicht werden.

Bereitstellung von Unterlagen

Der unvollständige Verkaufsprospekt und die Nachträge werden bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können dort während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Anfänglicher Verkaufskurs

Der anfängliche Verkaufskurs der Zertifikate wird am Tag des ersten öffentlichen Angebots, d.h. am 20. Juli 2005 festgesetzt. Danach werden die Verkaufskurse fortlaufend angepasst.

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Notierung, Einbeziehung in den Freiverkehr

Eine Zulassung der Zertifikate zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr ab 22. Juli 2005 an der Börse Stuttgart wird beantragt.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin wird fünf Bankarbeitstage vor dem Tag der Kündigung durch die Emittentin ihren Handel in den Zertifikaten einstellen.

Beschreibung des Dow Jones EuroStoxx 50SM

Aktienindizes der STOXX Limited¹

Die Dow Jones STOXXSM Indizes² werden von STOXX Limited, Zürich, einem Joint Venture der Deutsche Börse AG, Dow Jones and Company und SWX Swiss Exchange, ermittelt.

Die mehrstufig aufgebaute Index-Familie umfasst Handelssysteme aus 17 europäischen Ländern. Sie besteht aus den Total Market Indizes (TMI) Dow Jones STOXXSM, Dow Jones EURO STOXXSM, Dow Jones STOXX ex UKSM, Dow Jones STOXX NORDICSM, Dow Jones STOXX ex EUROSM, sowie aus "Size Indizes", "Growth and Value Indizes", sowie mehrstufig gegliederten Branchenindizes, die jeweils Unterindizes zu den TMI Indizes darstellen. Daneben werden Blue Chips Indizes ermittelt, z.B. der Dow Jones EURO STOXX 50SM, der die 50 Branchenführer der Market Sectors des Dow Jones EURO STOXXSM Index enthält.

Die Indizes werden nach der Laspeyres Formel berechnet. Auswahl- und Gewichtungskriterium ist vorrangig der Aktienstreubesitz (free float). Es werden sowohl Performance-Indizes als auch Kurs-Indizes berechnet.

Die TMI, Size und Branchenindizes werden vierteljährlich, die Style Indizes halbjährlich und die Blue Chips Indizes jährlich überprüft. Veränderungen, die hervorgerufen werden durch Kapitalereignisse wie Neuemissionen, Fusionen und Übernahmen, Spin-offs, Delistings oder Konkursverfahren werden unverzüglich überprüft.

Nähere und aktuelle Informationen sind im Internet unter www.stoxx.com erhältlich.

Der für diesen Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 9. Mai 2005 relevante Index ist der Dow Jones EURO STOXX 50SM Kursindex².

Dow Jones EURO STOXX 50SM

Der Index wurde zum 31. Dezember 1991 auf 1.000 gesetzt.

Seine aktuelle Zusammensetzung ist wie folgt:

Stand: 31. März 2005

TOTAL	6.80
ROYAL DUTCH PETROLUM	6.06
SANOFI-AVENTIS	4.16
TELEFONICA	3.72
BCO SANTANDER CENTRAL HIS	3.70
NOKIA	3.52

¹ Quelle: STOXX Limited

² Die Dow Jones STOXXSM Indizes sind urheberrechtlich geschützt. Die Dow Jones STOXXSM Indizes und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von der Bayerischen Landesbank lizenziert.

ENI	3.23
SIEMENS	3.21
ING GROEP	2.92
E.ON	2.89
BNP PARIBAS	2.87
BCO BILBAO CIZCAYA ARGENT	2.69
DEUTSCHE TELEKOM	2.53
DEUTSCHE BANK R	2.28
GROUPE SOCIETE GENERALE	2.25
ALLIANZ	2.17
FRANCE TELEKOM	2.08
ABN AMRO	2.06
AXA	1.98
UNILIEVER NV	1.89
BASF	1.88
DAIMLER CHRYSLER	1.82
PHILIPS EÖLECTRONICS	1.76
ASSICURAZONI GENERALI	1.74
FORTIS	1.69
SAP	1.68
TELECOM ITALIA	1.65
ENEL	1.65
VIVENDI UNIVERSAL	1.60
CARREFOUR SUPERMARCHE	1.53
UNICREDITO ITALIANO	1.39
RWE	1.37
REPOSOL YPF	1.24
L'OREAL	1.22
GROUPE DANONE	1.21
BAYER	1.17
SUEZ	1.17
MUENCHNER RUECKVER R	1.09
ENDESA	1.04
SAINT GOBAIN	1.01
IBERDROLA	1.00
AIR LIQUIDE	0.98
LVMH MOET HENNESSY	0.94
AEGON	0.91
CREDIT AGRICOLE	0.90
SAN PAOLO IMI	0.82
LAFARGE	0.80
ALCATEL	0.73
AHOLD	0.63
TIM	0.41

 100,00

=====

Haftungsausschluss – Disclaimer der STOXX Limited, Zürich

Hinweis: Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

(englischer Originaltext der STOXX Limited, Zürich)

STOXX and Dow Jones have no relationship to Bayerische Landesbank other than the licensing of the Dow Jones STOXXSM Indexes referred to in this prospectus and the related trademarks for use in connection with the Notes.

STOXX and Dow Jones do not:

- Sponsor, endorse, sell or promote the Notes.
- Recommend that any person invest in the Notes or any other securities.
- Have any responsibility or liability for or make any decisions about the timing, amount or pricing of Notes.
- Have any responsibility or liability for the administration, management or marketing of the Notes.
- Consider the needs of the Notes or the owners of the Notes in determining, composing or calculating the relevant index or have any obligation to do so.

STOXX and Dow Jones will not have any liability in connection with the Notes. Specifically,

- **STOXX and Dow Jones do not make any warranty, express or implied and disclaim any and all warranty about:**
- **The results to be obtained by the Notes, the owner of the Notes or any other person in connection with the use of the relevant index and the data included in the relevant index;**
- **The accuracy or completeness of the relevant index and its data;**
- **The merchantability and the fitness for a particular purpose or use of the relevant index and its data;**
- **STOXX and Dow Jones will have no liability for any errors, omissions or interruptions in the relevant index or its data;**
- **Under no circumstances will STOXX or Dow Jones be liable for any lost profits or indirect, punitive, special or consequential damages or losses, even if STOXX or Dow Jones knows that they might occur.**

The licensing agreement between Bayerische Landesbank and STOXX is solely for their benefit and not for the benefit of the owners of the Notes or any other third parties.

(Übersetzung in die deutsche Sprache)

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Bayerischen Landesbank beschränkt sich auf die Lizenzierung von Dow Jones STOXXSM Indizes und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und DOW Jones:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertpapiere.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung oder Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des relevanten Index Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
- **Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des relevanten Index und den im relevanten Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des relevanten Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des relevanten Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des relevanten Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der Bayerischen Landesbank und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.

Wichtige Informationen über mit den Index-Zertifikaten verbundene Risiken

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren und Anlageerwägungen zu berücksichtigen. Diese können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zertifikate auswirken. Darüber hinaus können weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken sich ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Index", der "Basiswert") partizipieren Sie an der Entwicklung dieses Index, ohne ein entsprechendes Portfolio nachbilden zu müssen. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Aktien zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Aktien führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Aktien ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen

Handelt es sich um einen Kursindex, so ist zu beachten, dass die Dividenden der im Index enthaltenen Aktien nicht in die Berechnung des Index einbezogen werden und damit dem Anleger nicht zugute kommen.

3. Volatilität und andere Einflussfaktoren

Die Kursentwicklung der Zertifikate ist in erster Linie abhängig von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index. Diese wiederum ist das Resultat der Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Zertifikate wird daher unter anderem beeinflusst durch die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der im Index enthaltenen Aktien. Der Erwerber der Zertifikate trägt damit ein erhebliches Kursrisiko. Außerdem ist die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, der Währungsentwicklung, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren.

4. Keine Laufzeitbeschränkung/Abhängigkeit vom Handel in den Zertifikaten

Je weiter der Wert des Index sinkt, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere aufgrund der unbegrenzten Laufzeit der Zertifikate und der auf bestimmte Stichtage beschränkten Einlösungsmöglichkeiten kann es daher dazu kommen, dass die Anleger keine Möglichkeit haben, von ihrer Investition in die Zertifikate jederzeit Abstand zu nehmen.

5. Gewährträgerhaftung

Im Falle der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin tragen die Anleger das Bonitätsrisiko der Emittentin. Artikel 4 BayLBG in seiner ab dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung sieht vor, dass der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern für die Erfüllung sämtlicher am 18. Juli 2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin haften. Für solche Verbindlichkeiten, die in dem Zeitraum vom 18. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 entstanden sind, haften der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Index-Zertifikate haben keine begrenzte Laufzeit. Daher besteht keine Haftung des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern für die Index-Zertifikate.

6. Kein vorheriger öffentlicher Markt

Bei den Index-Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem öffentlichen Angebot dieser Wertpapiere gibt es keinen öffentlichen Markt für diese Wertpapiere. Obwohl die Index-Zertifikate in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Sollte sich ein solcher Markt entwickeln, ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, einen solchen Markt aufrechtzuerhalten. Die Liquidität und die Marktpreise für die Index-Zertifikate können variieren aufgrund von markttechnischen und ökonomischen Bedingungen, finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen und Aussichten der Emittentin sowie anderen Faktoren, die generell einen Einfluss auf die Marktpreise von Wertpapieren haben. Solche Schwankungen können die Liquidität und den Marktpreis der Index-Zertifikate maßgeblich beeinflussen.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen. Es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen negativ beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und –preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Die Index-Zertifikate sind nur für Anleger geeignet, die sich der besonderen Risiken dieser Papiere bewusst sind, und die gegebenenfalls einen totalen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können.

Informationen über die steuerliche Behandlung der Index-Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die folgende Darstellung basiert auf den steuerlichen Vorschriften, die unseres Erachtens bei diesem Produkt im Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospektes anzuwenden sind und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung notwendig sein können. Die steuerliche Behandlung der Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte bzw. die Finanzbehörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bisher nicht vor. Die Darstellung der steuerrechtlichen Folgen darf daher nicht als verbindliche Auskunft, Zusicherung oder als Garantie gesehen werden. Die steuerliche Information beschränkt sich auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerrechtliche Folgen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger und erhebt nicht den Anspruch alle steuerrechtlichen Aspekte darzustellen.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Erträge aus Zertifikaten, die sich auf den Kurs eines Index oder einer Aktie beziehen, sind nach derzeitigem Meinungsstand nicht Kapitalertrag nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn weder die Rückzahlung bzw. die Teilrückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung gehen wir derzeit davon aus, dass es sich bei den Zertifikaten nicht um sog. Finanzinnovationen handelt und bei Rückzahlung weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind.

Allerdings sind Veräußerungsgewinne bzw. –verluste bei Privatanlegern einkommensteuerpflichtig und im Rahmen des § 23 Einkommensteuergesetz (“Private Veräußerungsgeschäfte”) zu berücksichtigen, sofern zwischen Kauf und Verkauf weniger als zwölf Monate liegen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.11.2001; BStBl 2001Teil I S. 986; Randziffer 47).

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen, unter weiteren Einschränkungen, verrechnet werden.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Zertifikate, die sich auf den Kurs einer Aktie beziehen und in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Hinsichtlich eventueller Verluste ist ggf. § 15 Abs. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz zu beachten.

Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen. Darüber hinaus weisen wir auf die derzeit noch nicht abgeschlossenen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung hin, die ggf. eine Änderung der Besteuerung herbeiführen können.

Zertifikatsbedingungen

§ 1 (Serien, Zertifikatsrecht)

(1) Die Bayerische Landesbank (nachstehend die "Emittentin" genannt) begibt folgende Serien von Zertifikaten, jeweils bis zu der nachfolgend festgelegten Gesamtstückzahl (jede Serie für sich im folgenden als "die Zertifikate" bezeichnet):

Gesamtstückzahl	Index	Bezugsverhältnis	Feststellungstag	WKN ISIN	Maßgeblicher Indexkurs
1.000.000	Dow Jones EuroStoxx 50 ^{SM 1}	1/100	20. Juli	BLB101 DE000101 9	Schlusskurs

(2) Jedes Zertifikat verbrieft das Recht, bei Einlösung der Zertifikate den Rückzahlungsbetrag in Euro unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (§ 1 Absatz 1 (Tabelle)) zu beziehen. Darüber hinaus gewährt die Emittentin gemäß diesen Zertifikatsbedingungen den Inhabern der Zertifikate (die "Zertifikatsinhaber") das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmten Index (der "Index") zu partizipieren.

(3) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2 (Definitionen)

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

(a) "Index": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmte Index, auf den sich das jeweilige Zertifikat bezieht.

(b) "Maßgeblicher Indexkurs": der maßgebliche Indexkurs für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am jeweiligen Feststellungstag ist in § 1 Absatz 1 (Tabelle) bestimmt.

(c) "Rückzahlungsbetrag": der Betrag je Zertifikat, der dem in Euro ausgedrückten Maßgeblichen Indexkurs (§ 1 Absatz 1 (Tabelle)) am jeweiligen Feststellungstag - multipliziert mit dem Bezugsverhältnis - entspricht. Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(d) "Feststellungstag": der in § 1 Absatz 1 (Tabelle) festgelegte Tag eines jeden Jahres, an welchem der jeweilige Rückzahlungsbetrag für die Einlösung nach § 4 und die

¹ Die Dow Jones STOXXSM Indizes sind urheberrechtlich geschützt. Die Dow Jones STOXXSM Indizes und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von der Bayerischen Landesbank lizenziert.

Kündigung nach § 9 festgestellt wird. Falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den nächstfolgenden Tag.

(e) "Bankarbeitstag": jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

§ 3 (Form)

Die Zertifikate lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (nachstehend "CBF" genannt) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin sowie eine Unterschrift des Kontrollbeauftragten.

§ 4 (Einlösungsrecht, Berechnung des Rückzahlungsbetrages)

Die Zertifikatsinhaber haben das Recht, die Zertifikate zu jedem Feststellungstag einzulösen. Der Rückzahlungsbetrag ist fünf Bankarbeitstage nach diesem Feststellungstag zur Zahlung fällig. Um dieses Einlösungsrecht auszuüben, haben die Zertifikatsinhaber nicht weniger als sieben Bankarbeitstage und nicht mehr als vierzehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Feststellungstag bei der Emittentin während der normalen Geschäftszeiten eine Mitteilung zur Ausübung des Einlösungsrechts zu hinterlegen. Die Ausübung des Einlösungsrechts kann nicht widerrufen werden. Der Rückzahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 2 (c) von der Emittentin berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 5 (Zahlungen, Fälligkeit)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 in Euro über die CBF zu leisten.

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.

(3) Im Falle einer Kündigung der Emittentin sind jegliche Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 bzw. gemäß § 9 am fünften Tag nach dem jeweiligen Feststellungstag fällig (der "Fälligkeitstag").

(4) Wenn der vorgesehene Fälligkeitstag für eine der Zahlungen auf die Zertifikate gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag, ohne dass ein Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Zinsen oder sonstige Zahlungen besteht. Alle im Zusammenhang

mit Zahlungen gemäß § 6 Absatz 2 und gemäß § 9 sowie gemäß § 4 anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

§ 6

(Ersatzindex, Anpassungen, Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden oder sollte sich das Konzept oder die Berechnungsweise des Index so erheblich verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Vergleichbarkeit zu dem am Emissionstag des Zertifikates festgestellten Index nicht mehr gegeben ist, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, regelmäßig veröffentlichten Index bestimmen, der bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages der Zertifikate gemäß § 4 als Indexkurs zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex").

(2) Sollte kein geeigneter Ersatzindex zur Verfügung stehen, wird die Emittentin die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zum Kündigungstag kündigen. In diesem Falle zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der dem Maßgeblichen Indexkurs am Kündigungstag - multipliziert mit dem Bezugsverhältnis - entspricht. Dieser Betrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag fällig.

(3) Im Falle des Absatzes (1) ist die Emittentin berechtigt, das Bezugsverhältnis anzupassen, um den Wert des Zertifikats auf Basis des ursprünglichen Index wiederherzustellen.

(4) Die Maßnahmen der Emittentin nach den Absätzen (1), (2) und (3) sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Gegebenenfalls wird die Emittentin nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheiden. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder der Nicht-Vornahme von Maßnahmen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(5) Die Maßnahmen der Emittentin nach den Absätzen (1), (2) oder (3) werden nach § 10 bekanntgemacht.

§ 7

(Marktstörung)

(1) Wenn am jeweiligen Feststellungstag kein Maßgeblicher Indexkurs festgestellt wird, so wird der jeweilige Feststellungstag auf den folgenden Bankarbeitstag verschoben.

(2) Wenn während der Laufzeit bis einschließlich zum jeweiligen Feststellungstag eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien vorliegt, und diese Aussetzung oder Einschränkung nach Ansicht der Emittentin den Indexkurs wesentlich beeinflusst (eine "Marktstörung"), so wird der Feststellungstag auf den folgenden Bankarbeitstag verschoben.

(3) Alle in diesem § 7 beschriebenen Ermittlungen, Berechnungen, Festlegungen, Einschätzungen und sonstigen Maßnahmen erfolgen nach billigem Ermessen durch die

Emittentin und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 8 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, sind untereinander gleichberechtigt und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 9 (Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen zu jedem Feststellungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung im Sinne dieses § 9 Absatz 1 zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, welcher dem Rückzahlungsbetrag an dem jeweiligen Feststellungstag entspricht.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 11 (Begebung weiterer Zertifikate)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 12 (Rückkauf, Wiederverkauf)

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate im freien Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis kaufen. Von der Emittentin erworbene Zertifikate können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden.

§ 13

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Gerichtsstand ist München.

München, 14. Juli 2005

Bayerische Landesbank